

Statuten

des Vereins IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „IEF Institut für systemische Entwicklung und Fortbildung“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 2 Sein Sitz ist in Zürich.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung des systemischen Ansatzes allgemein und insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Aus- und Weiterbildung in systemisch orientierter Psychotherapie und Beratung, Organisationsentwicklung, Supervision, Coaching und Mediation
 - b) Weiterentwicklung von Theorie und Praxis
 - c) Beratungen, Mediationen und Psychotherapien
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
- 2 Der Verein ist Träger des gleichnamigen Instituts und betreibt dieses im Rahmen des Vereinszwecks.
- 3 Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein Einrichtungen schaffen, sich an anderen Institutionen beteiligen, solche unterstützen oder mit ihnen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.
- 4 Der Verein übt seine Tätigkeit nicht gewinnorientiert aus.
- 5 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Zweckverfolgung des Vereins bekennen.
- 2 Der Verein besteht aus Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern:
- 3 Einzelmitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen.
- 4 Kollektivmitglieder
Kollektivmitglieder sind juristische Personen.

5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um das IEF besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 1 Der Eintritt in den Verein ist für Einzel- und Kollektivmitglieder jederzeit möglich. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, wobei die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ohne Angabe von Gründen erfolgen kann.
- 2 Der Erhalt und der Entzug der Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 4 Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einmonatigen Frist zulässig.
- 5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere jeder schwere Verstoss gegen die Statuten und die Prinzipien des Vereins. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied mit Antrag an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet abschliessend. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 6 Die Einzel- und Kollektivmitglieder schulden einen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag pro Mitgliederkategorie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann jährlich angepasst werden.
- 7 Im Beitrittsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata ab bestätigtem Eintrittsmonat verrechnet.

Art. 5 Mitgliederdaten

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Sekretariat Änderungen der Kontaktdaten (Adresse, Mail, Telefon) schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die Mitglieder wissen und sind ohne Widerspruch damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten den anderen Mitgliedern als Mitgliederliste offengelegt und vom Verein, soweit zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig, zweckgemäss genutzt werden.
- 3 Die Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben und spätestens 10 Jahren nach dem Ende der Mitgliedschaft gelöscht.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rekurskommission
- d) Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Deren Termin wird den Mitgliedern frühzeitig kommuniziert.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder verlangen, einberufen werden.
- 4 Einberufung:
 - a) Der Vorstand lädt schriftlich unter Angaben der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.
 - b) Er verschickt die Einladungen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 - c) Die für die Beschlussfassung nötigen Unterlagen stehen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat zur Einsicht zur Verfügung.
 - d) Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.
- 6 Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Änderungen der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes samt (Co)-Präsidium für eine Amtsdauer von drei Jahren
- c) Wahl von mindestens drei Mitgliedern und eines Ersatzmitgliedes der Rekurskommission für eine Amtszeit von vier Jahren
- d) jährliche Wahl der Revisionsstelle
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Décharge des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Auflösung des Vereins
- j) Änderung des Zwecks
- k) Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten vorzulegen sind.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

- 2 Er besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Die Vertretung jedes Bereichs durch mindestens ein Vorstandsmitglied wird angestrebt. Leitende Mitarbeitende des Institutes können nicht Vorstandsmitglied sein.
- 3 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Das (Co-)Präsidium wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5 Die Beschlussfassung im Vorstand setzt die Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder voraus. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit hat das (Co-)Präsidium den Stichentscheid.
- 6 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein solcher Zirkularbeschluss ist nur gültig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 7 Bei Befangenheit hat das Vorstandsmitglied in den Ausstand zu treten.
- 8 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2 Er vertritt den Verein gegen aussen. Die Vorstandmitglieder sind kollektivunterschriftsberechtigt zu zweien.
- 3 Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- 4 Folgende Aufgaben des Vorstandes sind unübertragbar und unentziehbar:
 - a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) Festlegung der Organisation (s. Organisationsreglement)
 - c) Ausgestaltung der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist
 - d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins betrauten Personen
 - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen
 - f) Erstellung des Jahresberichts und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 5 Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Institutes unter Beachtung von Art. 10 Abs. 4 insgesamt oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Dritte, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, delegieren.
- 6 Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement, das
 - die Geschäftsführung regelt,
 - die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt,
 - deren Aufgaben und Zeichnungsbefugnis festlegt und
 - insbesondere die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand regelt.

Art. 11 Rekurskommission

- 1 Das IEF verfügt über eine unabhängige und unparteiische Rekurskommission (RK) im Sinne von Art. 13 Abs1 lit. g PsyG. Sie gewährleistet den Rechtsschutz gemäss Art. 44 PsyG.
- 2 Die RK setzt sich zusammen aus mindestens 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche von der Organisation der Weiterbildung unabhängig sind. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Die RK konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- 4 Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 5 Der Vorstand erlässt ein Reglement, in dem Grundlagen der und das Verfahren vor der RK geregelt sind.

Art. 12 Revisionsstelle

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft jährlich das Kassa- und Rechnungswesen und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Art. 13 Finanzen

- 1 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden, Legate und Zuwendungen Dritter
 - c) Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - d) Entgelt für Dienstleistungen und Kostengutsprachen
 - e) Betriebserträge des Institutes sowie Erträge aus anderen Einrichtungen und Beteiligungen
 - f) Vermögenserträge
- 2 Beiträge und Zuwendungen an den Verein sind bestimmungsgemäss im Rahmen des Vereinszweckes zu verwenden.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.
- 4 Die Jahresrechnung wird jährlich auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Die Jahresrechnung bestehend aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang und wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen erstellt.

Art. 14 Entschädigungen

- 1 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 2 Der Verein trägt die Auslagen und ausgewiesene Spesen des Vorstandes.
- 3 Für Aufgaben und Aufträge, welche über die reguläre Vorstandsarbeit hinausgehen, können Entschädigungen vereinbart werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2 Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten, an welcher für den Auflösungsbeschluss auch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt.
- 3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 22. Juni 2016 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2024 angenommen.